

28. März 2015 - 00:04 Uhr · Peter Grubmüller · Kultur

## Die vielen Gesichter der Wahrheit



Die beiden Gazetten (im Bild "Österreich") veröffentlichten das Gesicht des Mannes nicht verpixelt. Der Balken über den Augen wurde von den OÖN nachträglich hinzugefügt. Bild: OÖN

### "Krone" und "Österreich" veröffentlichten einen Unschuldigen als Verursacher der Airbus-Katastrophe.

Als wäre die Flugzeugkatastrophe in den französischen Alpen nicht schon verheerend genug, meinten die Verantwortlichen der Blätter "Kronen Zeitung" und "Österreich" auf ihren gestrigen Titelseiten auch noch das Gesicht eines jungen Mannes unverpixelt herzeigen zu müssen. Es handle sich dabei um jenen Co-Piloten, der 149 Menschen absichtlich in den Tod geflogen haben soll, hieß es.

Das Bild zeigt allerdings keineswegs den der Tat beschuldigten Andreas L., sondern einen zufällig in die rücksichtslosen Mühen des Boulevards Geratenen. Das Foto schlich sich über den Twitter-Account des Ahnungs- und Schuldlosen in die Internet-Berichterstattung zur Germanwings-Katastrophe ein.

Diese Vorgehensweise ist kein Einzelfall, sondern bloß ein erneuter Beleg dafür, dass Boulevard-Blättchen in ihrem Drang, Sensationen rasch und mit dem Risiko von Unschärfen in die Welt zu plärren, auch vor der Denunzierung Unschuldiger nicht zurückschrecken. Journalistische Mindeststandards sind dabei so einerlei wie die Würde des Menschen. Derlei Berichterstattung schert sich weder um die Glaubwürdigkeit des eigenen Berufsstandes noch um Information.

Es ist die Abbildung einer Scheinrealität und der verantwortungslose Versuch, die Wirklichkeit nach eigener Weltsicht zu formen. Beharrlich selbstkreierte Fiktion erlangt im Boulevard Fakten-Status. Dahinter steht eine Geschäftspraxis, die mit flexibler Haltung und wechselnden Werten einher geht. Mit solchen – nennen wir sie – Redaktionen hecken Politiker in Wahlkampfzeiten so gerne Kampagnen aus. Zur Belohnung wird inseriert. Dass Wahrheit und Geschriebenes in regelmäßigen Fällen nicht einmal entfernte Verwandte sind, nehmen die Macher dieser Zeitungen hochmütig in Kauf.

Der Österreichische Presserat verzeichnet eine dementsprechend sprunghafte Steigerung der medienethischen Verstöße. Allein 2014 griff das Selbstkontrollorgan insgesamt 238 Fälle auf – 2013 waren es noch 155 gewesen – und registrierte 35 Verstöße gegen den Ehrenkodex der Österreichischen Presse. Spitzenreiter in Sachen unethischer Berichterstattung war die "Kronen Zeitung" mit 16 Verstößen. Dahinter fanden sich die Gratiszeitungen "Österreich" mit elf und "Heute" mit fünf Verstößen ein. Allerdings haben "Krone", "Österreich" und "Heute" auch 2014 den Presserat ignoriert und die Teilnahme an den Verfahren verweigert. Dieses Fernbleiben könnte man wie ein Schuldeingeständnis lesen – von dem keiner was hat.

Rechtsmittel: Mediengesetz, Urheberrechtsgesetz, ABGB

Der Linzer Medienrechtsexperte Winfried Sattlegger bestätigt, dass die Veröffentlichung des falschen Fotos einen gravierenden Eingriff in Persönlichkeitsrechte darstellt. Dem Betroffenen stehen folgende Rechtsbehelfe zur Verfügung:

**§7a, Mediengesetz:** Dieser schützt vor Bekanntgabe der Identität eines angeblichen Täters. Durch die Veröffentlichung wird suggeriert, dass der Abgebildete vorsätzlich den Tod einer großen Anzahl von Menschen verursacht hat. Der Entschädigungsbetrag kann bis zu 20.000 Euro betragen.

**§7b, Mediengesetz:** Der Abgebildete wurde als Täter hingestellt, dadurch wurde der „Schutz der Unschuldsvermutung“ verletzt (Entschädigung: bis zu 20.000 Euro). Auch eine Anspruchstellung nach § 6 MedienG ist möglich. Weil der Abgebildete als Täter hingestellt wird, ist der objektive Tatbestand der üblen Nachrede bzw. der Verleumdung hergestellt. Bei schwerwiegenden Auswirkungen kann die Entschädigung bis 50.000 Euro betragen.

**§9, Mediengesetz:** Dem Geschädigten steht auch das Recht einer umfassenden Richtigstellung des Sachverhaltes zu, falls das von den Medien nicht selbsttätig gemacht wird.

**§78, Urheberrechtsgesetz:** Durch die Veröffentlichung wurde in das Recht am eigenen Bild eingegriffen. Durch die Verknüpfung des Abgebildeten mit dem Vorfall werden ebenfalls berechnigte Interessen des Abgebildeten verletzt. Dieser kann auf Unterlassung (§ 81), Beseitigung des Rechtseingriffes (§ 82) und auf Urteilsveröffentlichung (§ 85) klagen. Durch die schuldhaft falsche Veröffentlichung steht auch ein Anspruch für die rechtswidrige Verwendung des Bildes bzw. der Interessensverletzung zu (§ 87).

**§1330 ABGB:** Der gute Ruf des Abgebildeten wurde beeinträchtigt. Auch nach dieser Gesetzesstelle kann auf Unterlassung/Widerruf geklagt werden.

---

Quelle: nachrichten.at

Artikel: <http://www.nachrichten.at/nachrichten/kultur/Die-vielen-Gesichter-der-Wahrheit;art16,1714273>

---

© OÖNachrichten / Wimmer Medien 2015 · Wiederverwertung nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung